

VG Ansbach

Urteil vom 8.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. September 2005 beantragte die Klägerin für ihre Volkshochschule die Zulassung als Kursträgerin für Integrationskurse beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2005 wurde die Zulassung unter Nebenbestimmungen erteilt. Gleichzeitig wurde das Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ erteilt. Es wurde festgesetzt, dass die Klägerin verpflichtet ist, den Kostenbeitrag von Ausländern für die Teilnahme am Integrationskurs unmittelbar diesen gegenüber geltend zu machen. Aus den Nebenbestimmungen ergibt sich in Ziffer 3.5, dass bis zu der Kapazitätsgrenze von 25 Personen auch nicht vom Bundesamt geförderte Personen als Selbstzahler aufgenommen werden dürfen, so lange das Kursziel für die Teilnehmer nicht gefährdet wird. Die Kursgebühr darf bei Selbstzahlern nicht weniger als 1,00 EUR je Unterrichtsstunde betragen.

Gegen diese Nebenbestimmung legte die Klägerin mit Schriftsatz vom 9. Januar 2006 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Klägerin durch diese Nebenbestimmung verwehrt werde, eine Ermäßigungsmöglichkeit unter ein Teilnahmeentgelt von 100,00 EUR pro 100 Unterrichtsstunden zu gewähren. Es existiere aber eine Honorar- und Entgeltverordnung der Volkshochschule der Stadt . . . , aus der sich u. a. ergebe, dass hierfür im Einzelfall, z. B. für ALG II-Empfänger, lediglich 12,00 EUR zu leisten seien. Damit greife die Auflage in das Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG der Klägerin ein, da sowohl Rechtsetzungshoheit als auch Satzungsautonomie im vorliegenden Fall völlig ausgehöhlt würden. Darüber hinaus werde es der Klägerin verwehrt, die vom Bundesamt nicht geförderten Personen in die Gemeinschaft zu integrieren, da ein großer Teil der in Frage kommenden Personengruppe wirtschaftlich nicht in der Lage sei, das geforderte Mindestteilnahmeentgelt in Höhe von 1,00 EUR pro Unterrichtsstunde zu leisten. Im Übrigen sei es auch nicht notwendig, die Teilnehmer, die nicht durch die Beklagte gefördert würden, mit Gebühren nach der Integrationskursverordnung (IntV) zu belegen. Die Beklagte werde durch die Aufnahme von nicht geförderten Teilnehmern nicht belastet. Es sei auch kein Grund

erkennbar, warum geförderte Teilnehmer, die ALG II beziehen, gegenüber den nicht geförderten Teilnehmern bevorzugt behandelt würden. Dies widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz.

Mit Bescheid vom 7. April 2006 wies das Bundesamt den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Zulassungsbescheid vom 13. Dezember 2005 recht- und zweckmäßig sei und die Klägerin somit nicht in ihren Rechten verletze. So sei die Art und Weise der Durchführung der Integrationskurse keine Selbstverwaltungsangelegenheit. Integrationskurse seien staatliche Aufgabe und würden nur von örtlichen Trägern durchgeführt, deren sich die Beklagte bediene. Zwar erwähne die Integrationskursverordnung Selbstzahler nicht, doch gelte die Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes durch die Integrationskursverordnung gerade auch für Selbstzahler. Es bestehe nämlich kein Anspruch des Kursträgers, Selbstzahler in staatlich geförderte Integrationskurse aufzunehmen. Die Nebenbestimmung 3.5 im Zulassungsbescheid sei lediglich ein freiwilliges Zugeständnis an die Kursträger in deren wirtschaftlichem Interesse. Es sei dem Beklagten somit nicht verwehrt, die Struktur der Integrationskursverordnung auf Selbstzahler zu übertragen. Im Übrigen sei es der Klägerin auch verwehrt, eventuelle Rechte des Einzelnen in ihrem Namen geltend zu machen. Die Nebenbestimmung 3.5 sei auch verhältnismäßig, auch wenn die Anwendung die Honorar- und Entgeltordnung der Klägerin einschränke. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass eigentlich Teilnahmeberechtigte die Teilnahme nicht erst beantragen, sondern sich als Selbstzahler in den Integrationskursen ansammelten mit der Folge, dass das vorgegebene Kostensystem unterlaufen würde. Dies würde eine Privilegierung von Selbstzahlern gegenüber den in der Integrationskursverordnung geförderten Teilnahmeberechtigten bedeuten. Es treffe zwar zu, dass ALG II-Empfänger gemäß § 9 Abs. 2 Integrationskursverordnung vom Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 EUR befreit seien, doch sei diese Ungleichbehandlung nicht gleichheitswidrig, da dies nur im Einzelfall erheblich sei und die geförderten Teilnahmeberechtigten durch den 1,00 EUR-Vorbehalt vor Ungleichbehandlung geschützt werden sollten. Letztlich sei die Mindestkursgebühr auch eine geeignete Maßnahme, um einerseits Dumping-Preise mit der Folge der Senkung der Kosten, etwa Honorarkosten für Lehrkräfte, zu vermeiden und andererseits die Wirtschaftlichkeit des Kursträgers aufrecht zu erhalten. Es bleibe der Klägerin unbenommen, Selbstzahler in Kursen, die keine Integrationskurse seien, aufzunehmen. Dies werde vielerorts so gehandhabt.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 11. Mai 2006 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Verwaltungsverfahren gemäß Art. 84 Abs. 1 bzw. 85 Abs. 1 GG nur dann vom Bund geregelt werden dürfe, wenn dies zum wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes notwendig sei. Sei dies allerdings nicht notwendig, liege nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein unzulässiger Eingriff in die Verwaltungskompetenz der Länder vor. Die Auflage 3.5 des Zulassungsbescheides könne nichts zum wirksamen Vollzug der materiellen Regelung beitragen, im Gegenteil, es werde eben nicht die Struktur der Integrationskursverordnung übertragen, sondern der Klägerin ein möglicher Spielraum für eine Förderung abgeschnitten, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit bestünde. Der angesprochene Personenkreis von Arbeitslosengeld II-Empfängern sei eben nicht in der Lage, 100,00 EUR für 100 Kursstunden zu zahlen. Dies habe zur Folge, dass dieser Personenkreis nicht an Integrationskursen teilnehmen könne. Im Bereich der Klägerin handele es sich dabei nach eigenen Erhebungen um 18,5 % der Teilnehmer an Integrationskursen. Eine Nichtteilnahme in dieser Größenordnung könne zu den bekannten Problemen führen, da eine Integration nicht stattfände. Auch sei das Angebot

zusätzlicher „normaler“ Deutschkurse rein theoretisch, da solche Kurse zusätzliches Kursleiterhonorar kosteten. Aus wirtschaftlichen Gründen sei ein solches Angebot derzeit nicht möglich. Selbst die geförderten Kurse könnten nicht kostendeckend durchgeführt werden. Derzeit koste eine Unterrichtsstunde im Bereich der Volkshochschule der Klägerin 51,00 EUR ohne Einberechnung der allgemeinen Verwaltungskosten. Nachdem geförderte Teilnehmer auf Grund der Erlassmöglichkeit besser gestellt würden als nicht geförderte Teilnehmer, handele es sich im Übrigen bei der Auflage auch um einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Die Klägerin beantragte:

Die Auflage 3.5 Satz 2 des Zulassungsbescheides vom 13. Dezember 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Nebenbestimmung sei schon deshalb kein Eingriff in die Finanz- und Organisationshoheit der Klägerin, da sie die kommunale Finanzausstattung der Klägerin schon ersichtlich nicht in Frage stelle. Von einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechtes könne deshalb keine Rede sein, da die Nebenbestimmung nicht dazu führen könne, dass die Klägerin ihren Bildungsaufgaben im Ausländerbereich nicht mehr hätte gerecht werden können. Im Übrigen sei auch eine verbindliche Vorgabe einer Mindestgebühr im Zulassungsbescheid zwingend notwendig. Maßgebend sei hierfür die Zielvorstellung des Ordnungsgebers, der an den Unterschied von Teilnahmeberechtigten nach dem Aufenthaltsgesetz und der Integrationskursverordnung und sonstigen Teilnehmern unterscheide. Durch die Auflage würden legitime öffentliche Belange verfolgt werden, da nämlich ansonsten die Versuchung groß wäre, sich eher als – möglicherweise von Kosten befreiter – Selbstzahler einstufen zu lassen, als geförderter Teilnehmer. Im Übrigen werde durch die Anhebung der Mindestgebühr der Klägerin von 0,12 EUR je Stunde auf 1,00 EUR die Stunde bedürftige Selbstzahler nicht mit einer solchen Härte belastet, dass sie von einer Teilnahme völlig ausgeschlossen wären. Die Zulassung von Selbstzahlern zeige nur auffüllenden, ergänzenden Charakter mit der Zielsetzung, dem Träger ein möglichst rentables Kursangebot zu ermöglichen. Auch würde durch niedrigere Kostenansätze die Zielvorstellung des Ordnungsgebers unterlaufen, dass der Teilnehmer am Integrationskurs als Kunde auftreten solle, der sich auch bewusst sei, was ein solcher Kurs koste. Es dürfe nicht der Anschein eines kostenlosen Zeitvertreibes gegeben werden.

Letztlich sei die Aufgabe zur Koordination und Durchführung der Sprachkurse gemäß § 43 Abs. 4 AufenthG der Bundesregierung übertragen, so dass eine Selbstverwaltungsangelegenheit ausscheide.

Die Beteiligten verzichteten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorgelegte Behördenakte sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kammer durfte auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten dem zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass ein Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG nicht von vorne herein unmöglich erscheint, da sie auf Grund der angefochtenen Nebenbestimmung gehindert ist, ihre Honorar- und Endgeltordnung der Volkshochschule entsprechend anzuwenden.

Die übrigen Prozessvoraussetzungen für eine isolierte Anfechtungsklage gegen die o. g. Auflage liegen vor. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass der Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2005 ohne die Nebenbestimmung 3.5 Satz 2 nicht hätte ergehen können.

Die Klage ist allerdings unbegründet, da die angefochtene Nebenbestimmung Ziffer 3.5 Satz 2 des Bescheides vom 13. Dezember 2005 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Soweit die Klägerin im Klageschriftsatz vom 11. Mai 2006 vorträgt, ein Verwaltungsverfahren könne gemäß Art. 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 GG nur dann vom Bund geregelt werden, wenn eine solche Regelung zum wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes notwendig sind, kann dieser Sachvortrag der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Wie sich bereits aus der Stellung dieser Vorschriften im GG unzweideutig ergibt, betreffen diese nicht Selbstverwaltungsangelegenheiten. Im Gegenteil, der Abschnitt 8 des Grundgesetzes (Art. 83 ff. GG) regelt die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung im Verhältnis zu Ländergesetzen und Länderverwaltung. Selbst wenn der Sachvortrag der Klägerin diesbezüglich zutreffen würde, was vorliegend offen bleiben kann, wäre sie durch eine Verletzung von Länderkompetenzen in der Verfahrensgesetzgebung nicht in eigenen Rechten betroffen.

Entsprechendes gilt auch für den Sachvortrag der Klägerin, durch die möglicherweise zu hohe Gebührenerhebung könnten einzelne potentielle Teilnehmer an den Integrationskursen in ihren Rechten verletzt sein. Der Klägerin steht es aber nicht zu, etwa im Rahmen einer – hier darüber hinaus nicht vorliegenden – gesetzlichen oder gewillkürten Prozessstandschaft die Rechte potentieller Kursteilnehmer geltend zu machen. Dass eine mögliche Verletzung dieser Rechte nicht in den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Klägerin eingreift, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Aber auch im Übrigen ist die Klägerin durch die angefochtene Nebenbestimmung nicht in eigenen Rechten verletzt. Die Klägerin kann sich in ständiger Rechtsprechung der deutschen Obergerichte als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft allein auf die Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG berufen. Auf die Verletzung anderer Rechte, auch soweit es um

Grundrechte geht, kann sich die Klägerin nicht stützen (BVerfGE 61, 82), da sie als Gebietskörperschaft dem Staat nicht in gleicher Weise gegenüber steht und mithin der Ausübung der Staatsgewalt nicht genauso unterworfen ist wie eine natürliche Person, für die die Grundrechte Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe darstellen. Im Übrigen sind solche Rechte weder vorgetragen noch ersichtlich.

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (so BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, 2 BvR 1619/89 u. a., ständige Rechtsprechung). Diese Angelegenheiten werden aber durch den Zulassungsbescheid der Beklagten vom 13. Dezember 2005 und damit auch von der angefochtenen Nebenbestimmung 3.5 Satz 2 dieses Bescheides nicht betroffen.

Darüber hinaus ist die Betroffenheit in diesem Recht nur dann festzustellen, wenn in den inneren Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts und nicht nur punktuell und begrenzt die Organisation einer Gemeinde eingegriffen wird (BVerfG, Beschluss vom 26.10.1994, 2 BvR 445/91). Ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Kommune ein hinreichender organisatorischer Spielraum für die ihr zugewiesenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich verbleibt.

Im vorliegenden Fall wird durch die Nebenbestimmung 3.5 Satz 2 des Zulassungsbescheides vom 13. Dezember 2005 nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingegriffen, wobei selbst für den Fall, dass man einen Eingriff bejahen würde, der Wesensgehalt dieses Rechts nicht angetastet wird.

Unabhängig von der Frage, ob man den Schwerpunkt der Ermächtigung für die Integrationskursverordnung nun in § 43 Abs. 4 AufenthG oder in § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes sieht, handelt es sich dem Wesen nach jedenfalls um eine Aus- und Durchführungsverordnung zu sicherheitsrechtlichen Bundesgesetzen zum Zwecke der Integration für Aussiedler und Spätaussiedler. Bereits daraus lässt sich nahezu zwangsläufig ersehen, dass ein Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Klägerin jedenfalls durch die gesetzlichen Grundlagen selbst weder beabsichtigt noch überhaupt gegeben ist. Aber auch die Regelungen in der Integrationskursverordnung selbst zeigen deutlich, dass der Klägerin die Aufgabe der Durchführung von Integrationskursen lediglich übertragen ist, die Klägerin solche Kurse also im Auftrag der Beklagten bzw. des Bundesamtes durchführen lässt, wie sich aus § 1 Satz 2 der Integrationskursverordnung unschwer ersehen lässt.

Zwar regelt § 1 Satz 1 Integrationskursverordnung die Durchführung der Integrationskurse und die Zusammenarbeit auch mit den Kommunen, doch ergibt sich auch aus dieser Vorschrift unschwer, dass die Kurse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden. Auch aus der weiteren Ausgestaltung der Integrationskursverordnung ergibt sich zwangsläufig, dass die Beklagte in Form des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht nur entsprechende Träger mit der Durchführung solcher Kurse zu beauftragen hat, sondern dass bei ihr im Sinne der inhaltlichen aber auch verfahrenstechnischen Bestimmungen die Hoheit über die Integrationskurse verbleiben soll.

So regeln §§ 3 und 4 Integrationskursverordnung sowohl den Inhalt dieser Kurse als auch den Kreis der Teilnahmeberechtigten, ohne dass der Klägerin hier ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Des Weiteren wird in §§ 9 und 22 Integrationskursverordnung die Regelung über die Kostentragung getroffen, in §§ 14 und 15 Integrationskursverordnung die Frage der Organisation dieser Kurse geregelt und in §§ 18 und 19 Integrationskursverordnung das „Zulassungsverfahren“ für die Kursträger.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang aber auch § 5 Integrationskursverordnung, in dem detailliert geregelt ist, wie die Zulassung zum Integrationskurs für ansonsten nicht teilnahmeberechtigte Ausländer zu erfolgen hat. Insbesondere ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 Integrationskursverordnung geregelt, dass solche Ausländer einen Antrag auf Kostenbefreiung auch über den zugelassenen Kursträger stellen können. Wesentlich erscheint des Weiteren die Regelung des § 20 Abs. 4 Integrationskursverordnung, der die Frage der Überprüfung der Kursträger und die Frage entsprechender unangemeldeter Kontrollen der Kursträger regelt.

Aus der Gesamtschau dieser Vorschriften ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Träger der Integrationskurse wie die Volkshochschule der Klägerin lediglich ausführende Organe im Sinne einer tatsächlichen Kursabhaltung darstellen, dass die Hoheit dieser Kurse aber beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, also bei der Beklagten, verbleibt.

Auch aus dem Zulassungsbescheid selbst ergibt sich nichts anderes. Auch hier hat die Beklagte der Klägerin – bis ins kleinste Detail geregelt – vorgeschrieben, wie bzw. in welchem Rahmen die Kurse abgehalten werden müssen. Es ist also auch daraus ersichtlich, dass die Klägerin und deren Volkshochschule die Kurse lediglich als eine Art „Erfüllungsgehilfin“ für die Bundesrepublik Deutschland durchführt, da es dieser nicht möglich ist, ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand die Vorgaben des ausreichenden Kursangebotes aus § 1 Satz 1 Integrationskursverordnung alleine zu erfüllen.

Aus diesen Gründen fällt die Durchführung der Kurse durch die Klägerin in den ihr vom Staat übertragenen Wirkungskreis, so dass auch die Nebenbestimmung 3.5 Satz 2 die Klägerin nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzen kann, weil eine Regelung im übertragenen Wirkungskreis nicht in die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geregelte Zusicherung der umfassenden Befugnis, die Geschäfte im Bereich der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu führen, eingreift (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.11.2006, 8 C 18/05, hier die niedersächsische Samtgemeindeumlage betreffend).

Im Übrigen würde die angegriffene Regelung auch dann nicht den Wesensgehalt des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes betreffen, wenn die Durchführung der Integrationskurse im eigenen Wirkungskreis der Klägerin stattfinden würde. Dieses Selbstverwaltungsrecht beinhaltet nämlich nur ein Abwehrrecht gegen erhebliche Eingriffe in gemeindliche Einrichtungen. Dies ist hier, auch den Sachvortrag der Klägerin zu Grunde gelegt, jedoch nicht der Fall.

Soweit die Klägerin vorträgt, durch die erhöhte Teilnahmegebühr für nicht zugelassene Ausländer würden ihre Integrationsbemühungen erschwert, kann dieser Sachvortrag nicht zum Erfolg der Klage führen. Zum einen ist es der Klägerin zumindest rechtlich unbenommen, eigene Integrationskurse durchzuführen, zum anderen bestehen für solche Teilnehmer auch Möglichkeiten, entsprechende Zuschüsse durch die Träger des Arbeitslosengeldes II gemäß SGB II bzw. durch die Sozialämter selbst gemäß SGB XII zu beantragen. Im Übrigen kann das Gericht auch nicht erkennen, inwieweit

der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verletzt sein könnte. Soweit die Klägerin mit diesem Vorbringen wie oben ausgeführt nicht sowieso deshalb ausgeschlossen ist, weil sie diesbezüglich die Rechte potenzieller Kursteilnehmer selbst wahrnehmen möchte, hat der Gesetzgeber aus nachvollziehbaren fachlichen Gründen entschieden, dass nur ein Teil der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer und Spätaussiedler in den Genuss von geförderten Integrationskursen kommen soll, wobei auch fiskalische Gründe unstrittig sachliche Gründe in diesem Sinne darstellen. Nichts anderes wird aber durch die angefochtene Nebenbestimmung 3.5 Satz 2 des Bescheides vom 13. Dezember 2005 perpetuiert, indem für die zugelassenen Teilnehmer die entsprechenden Regelungen aus der Integrationskursverordnung gelten, während die darüber hinaus zugelassenen Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 Integrationskursverordnung im Wege des Ermessens zugelassen werden und diesbezüglich sozusagen als Annex durch die Beklagte auch über die Kostentragungspflicht im pflichtgemäßen Ermessen bestimmt werden kann.

Des Weiteren übersieht die Klägerin vorliegend, dass es sich bei der Nebenbestimmung 3.5 des Zulassungsbescheides um eine einheitliche Regelung handelt, die die Beklagte, ohne dass es die Rechtmäßigkeit des Zulassungsbescheides betrifft, nach pflichtgemäßem Ermessen vollständig hätte weglassen können. Dies hätte dann zur Folge, dass die Klägerin die Integrationskurse nicht mit freiwilligen Teilnehmern auffüllen könnte, was wiederum zur Folge hätte, dass solche Ausländer und Spätaussiedler von dieser Art der Integrationsbemühungen nicht profitieren könnten. Diesen Weg hat die Beklagte aber nicht gewählt, sondern ihr Ermessen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Integrationskursverordnung so ausgeübt, dass weitere Teilnehmer im Rahmen der Kapazitäten aufgenommen werden können. Könnte die Beklagte aber von der Aufnahme solcher weiteren Ausländer und Spätaussiedler ganz absehen, liegt es aber auf der Hand, dass sie, wenn sie sie doch zulässt, auch die Kostentragung regeln kann. Im Übrigen würde ein Verstoß wiederum nur die Rechte der Ausländer und Spätaussiedler selbst betreffen, nicht aber die der Klägerin.

Soweit die Klägerin vorträgt, sie sei deshalb in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffen, weil sie die Honorar- und Entgeltordnung ihrer Volkshochschule nicht auf diese Ausländer anwenden könne, so ist auch darin kein Eingriff in den Kernbereich ihres Selbstverwaltungsrechtes zu sehen. Wie oben bereit dargelegt, ist nicht nur die Organisation, sondern auch die Kostentragung für diese Kurse in der Integrationskursverordnung selbst geregelt, so dass für diese Kurse die Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule der Klägerin generell nicht anwendbar ist, sondern, im Gegenteil, in Ziffer 4 des Bescheides die Verpflichtung der Klägerin geregelt ist, den Kursbeitrag, der sich aus der Integrationsverordnung ergibt, gegenüber den Teilnehmern geltend zu machen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).